

Durch eine geeignete Definition der Bemessungsgrundlage für den Eigenkapital-Zinsabzug (modifiziertes bilanzielles Eigenkapital, das insbesondere um Beteiligungen und ausländisches Betriebsstättenreinvermögen zu reduzieren ist) kann sichergestellt werden, dass der Eigenkapital-Zinsabzug unabhängig von der Organisation der unternehmerischen Tätigkeit nur einmal seine Effekte entfaltet. Gleichzeitig ist ausgeschlossen, dass der Eigenkapital-Zinsabzug durch Umgehungsge-
staltungen missbraucht wird: weder ist eine doppelte Begünstigung möglich noch besteht die Gefahr, dass Unternehmen zukünftig „überkapitalisiert“ werden, um mit unproduktivem Kapital einen überhöhten Eigenkapital-Zinsabzug zu erzielen.

**Angemessene Definition
des Eigenkapitals**

3.2.4. Ausschüttungsneutralität und Konzernbesteuerung

Ausschüttungen an natürliche Personen

Wie im bisherigen Steuersystem sind Dividenden, die ein in Liechtenstein ansässiger Gesellschafter von einer Verbandsperson erhält, nicht erwerbssteuerpflichtig. Die steuerliche Erfassung der Erträge aus einer Beteiligung erfolgt mit Hilfe der Vermögenssteuer. Dennoch führte im alten Steuersystem eine Ausschüttung zu einer erhöhten steuerlichen Belastung, da sich die Ertragssteuer der Verbandsperson um einen Ausschüttungszuschlag erhöhte und die Couponsteuer auf die Ausschüttung einzubehalten war. Hierdurch wurden Ausschüttungen für Verbandspersonen unattraktiv. Durch die Abschaffung dieser Zuschläge stellt die Steuerreform sicher, dass die Entscheidung, ob Gewinne an die Anteilseigner ausgeschüttet werden oder im Unternehmen verbleiben sollen, zukünftig nicht mehr durch steuerliche Überlegungen beeinflusst wird.

**Keine Erwerbssteuer auf
Ausschüttungen**

Gruppen von Verbandspersonen

Ausschüttungen zwischen Verbandspersonen werden zukünftig nicht mehr indirekt über einen Beteiligungsabzug bei der Berechnung der Steuerzahlung von der Mehrfachbelastung befreit. Sie werden bereits auf Ebene der Bemessungsgrundlage als steuerbefreite Einnahmen von der Besteuerung ausgenommen. Daneben besteht für verbundene Verbandspersonen (Konzerne) die Möglichkeit, durch Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe Verluste innerhalb eines national oder international (EU/EWR/CH) tätigen Konzerns zu verrechnen. Dadurch wird eine temporäre Besteuerung nicht erzielter Gewinne verhindert und den notwendigen Anforderungen moderner Unternehmensorganisationen steuerlich umfassend Rechnung getragen.

Konzernbesteuerung

3.2.5. Vermeidung der Doppelbesteuerung

Ausländische Quellensteuern auf Erträge, die in Liechtenstein steuerpflichtig sind, können zukünftig auf die Ertragssteuer angerechnet werden. Zunächst nicht anrechenbare ausländische Quellensteuern können fünf Jahre lang vorgetragen und in späteren Steuerjahren angerechnet werden. Alternativ können ausländische Quellensteuern auch bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrags abgezogen werden.

**Vermeidung der
Doppelbesteuerung**